

Aktenzeichen: 3 AZR 30/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 10. April 1984

- 3 AZR 30/82 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 31. Juli 1981

- 8 Ca 937/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 15. Dezember 1981

- 18 Sa 1072/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungstichwort:

Unfallrente bei betrieblichem Gesamtversorgungssystem

Gesetz: BetrAVG § 5; BGB § 242 Ruhegehalt, § 611 Gewerkschaftsangeestellte; RV0 § 1278 Abs. 3; AVG § 55 Abs. 3

Leitsätze:

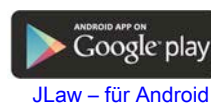
K e i n e

Hinweise des Senats:

Anrechnung einer erst im Ruhestand erwachsenen Unfallrente



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 30/82

18 Sa 1072/81 Düsseldorf

Verkündet am
10. April 1984

Im Namen des Volkes!

Süßig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Arntzen und Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1981 - 18 Sa 1072/81 - aufgehoben.

2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 31. Juli 1981 - 8 Ca 937/81 - wird zurückgewiesen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist die Witwe des am 25. Januar 1981 verstorbenen Erblässers. Dieser war vom 1. Januar 1950 bis zum 30. Dezember 1977 beim D beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1978 bezog er, damals 61 Jahre alt, vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Ergänzend dazu gewährte ihm der beklagte Unterstützungsverein des D Ruhegeld nach Richtlinien vom 1. Juli 1977 i.d.F. vom 1. Januar 1978. Ruhegelder werden gewährt, wenn ein Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit erfüllt ist. Die Unterstützung beträgt nach einer Wartezeit von drei vollen Beschäftigungsjahren 9 v.H. des Bemessungsentgeltes. Sie steigt für jedes weitere Jahr um 3 v.H., darf



aber 60 v.H. des Bemessungsentgeltes nicht überschreiten. Bemessungsentgelt ist das Durchschnittsbruttoentgelt der letzten zwölf Monate vor Beginn des Versorgungsfalles. Auf das Ruhegeld werden anderweitige Versorgungsleistungen angerechnet. Hierzu heißt es in den Leistungsrichtlinien:

"§ 3 Nr. 9

Die Unterstützung darf zusammen mit den sonstigen nach § 12 anrechenbaren fremden Leistungen 75 v.H. des Bemessungsentgelts nicht übersteigen. Dieser Satz erhöht sich bei Versorgungsleistungen infolge von Arbeitsunfällen auf 85 v.H. des Bemessungsentgelts.

...

§ 12

5. Trifft eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, wird § 55 AVG bzw. § 1278 RVO entsprechend angewandt.

...

§ 16

Anrechnung fremder Leistungen auf Unfallunterstützungen

1. Auf die Unfallunterstützungen sind fremde Leistungen gemäß § 12 anzurechnen.
2. Auf die Unfallunterstützungen können ferner Leistungen angerechnet werden, die aufgrund arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche für Unfallfolgen gezahlt werden.
3. Leistungen aus Versicherungen, deren Prämien ein Unternehmen oder eine Körperschaft entrichtet hat, in denen der Beschäftigte ein Mandat im gewerkschaftlichen Auftrag ausübt oder ausgeübt hat, können angerechnet werden."



Der Erblasser war nach der Versetzung in den Ruhestand in Selbstverwaltungsorganen einer Krankenkasse tätig und bezog dafür eine Aufwandsentschädigung. Am 28. April 1978 erlitt er einen Unfall. Der Grad der Erwerbsminderung wurde zunächst auf 100 %, später auf 30 % und ab 1. Mai 1979 auf 20 % festgesetzt. Seit dieser Zeit bezog er ein Verletztengeld in Höhe von 800,-- DM monatlich. Der Beklagte berechnete davon die Unterstützungsleistung wie folgt:

1. das Durchschnittsbruttogehalt der letzten 12 Monate beträgt	= DM 3.491,--	-----
2. Die Unterstützung nach 28 vollen Beitragsjahren		
60 % hiervon	= DM 2.094,60	-----
+ Zurechnungszeit		
- % v. DM -	= DM -	= DM 2.094,60
	=====	-----
3. anzurechnende Leistungen nach § 12 der Unterstützungsrichtlinien		
Sozialversicherungs- bzw. Knappschaftsrente	= DM 1.744,30	-----
Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung	= DM 800,--	-----
Wiedergutmachungsrente		
	= DM 2.544,30	-----



4. insgesamt	= DM 4.638,90
5. Höchsteinkommen nach § 3 der Richtlinien 85 % des Durchschnitts- bruttoentgeltes	= DM 2.967,35
6. Übersteigender Betrag	= DM 1.671,55 -----
7. die Unterstützung beträgt nach Ziffer 2	= DM 2.094,60
8. ./.. Übersteigender Be- trag nach Ziffer 6	= DM 1.671,55
9. demnach Unterstützung ab 1. 5. 1979 + Anpassung 4,5 %	= DM 423,05 ----- = DM 442,09 =====

Die Klägerin hat mit der Klage 800,-- DM für den Monat Mai 1979 verlangt, weil der Beklagte in dieser Höhe Verletztenrente angerechnet habe. Nachdem die Berechnung des Beklagten präzisiert worden war, hat sie ihre Klage hilfsweise auch auf den Monat Juni 1979 ausgedehnt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, die Verletztenrente anzurechnen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Teilbetrag in Höhe von 800,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, er sei berechtigt, die Verletztenrente anzurechnen. Es sei sein legitimes Interesse, zur Vermeidung von



Überversorgungen die Gesamtversorgung zu begrenzen. Er habe eine differenzierte Regelung gewählt, um auch den Interessen der Unfallverletzten Rechnung zu tragen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Beklagte hat den Ruhegeldanspruch des Erblassers nicht voll erfüllt.

I. Die Klägerin kann als gesetzliche Erbin (§ 1922 Abs. 1, § 1931 Abs. 1 BGB) Nachzahlung der ihrem verstorbenen Ehemann zustehenden Rentenleistungen verlangen, soweit diese noch nicht ausgezahlt wurden. Dem Erblasser standen für die Monate Mai und Juni 1979 unstreitig Versorgungsleistungen zu. Versorgungsberechtigt sind die Beschäftigten der Mitglieder des Beklagten nach Ablauf einer dreijährigen Wartezeit und Eintritt eines Versorgungsfalles (§ 2 Nr. 1, § 3 Nr. 7, § 5 LO). Der Erblasser ist nach 28-jähriger Dienstzeit bei einer Mitgliedsgewerkschaft des Beklagten in den vorgezogenen Ruhestand getreten, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat.

Nach den Berechnungsgrundsätzen der Leistungsordnung stand dem Erblasser ein monatliches Ruhegeld von 2.094,60 DM zu, wenn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

man zunächst die umstrittene Anrechnung anderweitiger Sozialversicherungsleistungen außer Betracht läßt. Gemäß § 3 Nr. 7 LO beträgt das Ruhegeld nach einer Wartezeit von drei vollen Zuwendungsjahren 9 v.H. des Bemessungsentgeltes und steigt um jährlich 3 v.H. bis zu einem Höchstprozentsatz von 60 v.H. Bemessungsentgelt ist das Durchschnittsbruttoentgelt der letzten zwölf Monate vor Beginn des Unterstützungsfalles. Das Landesarbeitsgericht hat das Bemessungsentgelt mit 3.401,-- DM festgestellt. 60 v.H. hiervon ergeben 2.040,60 DM. Diesen Betrag hat der Beklagte nicht voll ausgezahlt, sondern um 1.641,55 DM gekürzt, weil die Sozialversicherungsrente und die Verletztenrente des Erblassers zu einer Gesamtversorgung führten, die die Höchstgrenze nach § 3 Nr. 9 LO überstieg.

II. Die Kürzung des Ruhegeldes war in Höhe von 800,-- DM monatlich unberechtigt. Die Leistungsordnung des Beklagten sieht keine Anrechnung solcher Unfallrenten vor, die erst nach Eintritt des des Versorgungsfalles erworben werden.

1. § 3 Nr. 8 LO verweist für die Abgrenzung anrechenbarer Versorgungsleistungen auf § 12 LO. Dort ist die Anrechnung von Rentenleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, von beamtenrechtlichen Nettoversorgungsbezügen, von Zusatzversicherungsrenten, sofern eine Mitgliedsgewerkschaft die Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet hat, sowie von öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungsleistungen vorgesehen. Ferner ist geregelt, in welchem Umfang Knappschaftsrenten, gesetzliche Renten ersetzende Versicherungen sowie Unfallrenten angerechnet werden. Gleichwohl



sind damit nicht solche Unfallrenten erfaßt, die erst nach Erreichen der Altersgrenze in einer anderen Beschäftigung erworben werden. § 12 LO sieht keine Anrechnung anderweitigen Erwerbes vor, den der Versorgungsberechtigte nach Eintritt des Versorgungsfalles erzielt. Darin liegt zugleich eine Entscheidung über die vorliegend umstrittene Anrechnungsfrage. Wenn anderweitiger Erwerb im Ruhestand nicht angerechnet werden darf, können auch Unfallrenten, die die erlittene Körperbeschädigung und die dadurch bedingte Einkommensminderung ausgleichen sollen, nicht anrechenbar sein, soweit sie erst durch eine Tätigkeit im Ruhestand erworben wurden.

2. Auch aus dem Zusammenhang der Leistungsordnung ergibt sich, daß Unfallrenten nicht anzurechnen sind, wenn sie erst erworben werden, nachdem bereits vorgezogenes Altersruhegeld gewährt wird. Die Leistungsordnung enthält eine Reihe von Sonderbestimmungen für die Anrechnung von bei Unfall gewährten Unterstützungen; sie erfassen aber alle nicht den Erwerb von Unfalleistungen, die erst nach Beendigung der Berufstätigkeit erworben werden.

In § 14 LO ist die Berechnung der Unfallrente geregelt. Im übrigen bezieht sich die Vorschrift allein auf Arbeitsunfälle vor Erreichen der Altersgrenze. Nach ihr entfallen bei Eintritt der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles die für den Erwerb von Versorgungsansprüchen vorausgesetzten Wartezeiten. Überdies werden Sonderregeln getroffen, wenn das für die Bemessung der Unfallrente maßgebende Entgelt den Lebensstandard des Unfallgeschädigten nicht zu wahren vermag.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In § 16 LO ist dagegen die Anrechnung fremder Leistungen auf die wegen eines Arbeitsunfalls mit der Folge der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gewährten Unfallunterstützungen des Beklagten vorgesehen. Anrechnungsfähig sind die in § 12 LO aufgezählten Leistungen (vgl. oben II 1), Leistungen, die aufgrund arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche für Unfallfolgen gezahlt werden, sowie Leistungen aus Versicherungen, deren Prämien ein Unternehmen oder eine Körperschaft entrichtet hat, in denen der Beschäftigte ein Mandat im gewerkschaftlichen Auftrag ausübt oder ausgeübt hat. Von dieser Bestimmung wird der Erblasser jedoch nicht erfaßt, denn die Anrechnung bezieht sich allein auf den Fall, daß der Versorgungsfall infolge des Arbeitsunfalls eingetreten ist. Damit bleibt die Unfallrente dann anrechnungsfrei, wenn sie der Versorgungsberechtigte in Ausübung eines gewerkschaftlichen Mandats nach Erreichen der Altersgrenze erworben hat.

Schließlich ist in § 12 Nr. 5 LO der Fall geregelt, daß ein Versorgungsberechtigter Rentenansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Wegen der Anrechnung sollen die Grundsätze von § 55 AVG und § 1278 RVO entsprechende Anwendung finden. In § 55 Abs. 3 AVG bzw. § 1278 Abs. 3 RVO ist aber gerade die Berücksichtigung solcher Unfallrenten ausgeschlossen, die erst nach Erreichen der Altersgrenze erworben werden.

III. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit Einkünfte, die erst im Ruhestand erzielt werden, und Un-



fallrenten, die den Ausfall entsprechender Bezüge ersetzen sollen, überhaupt angerechnet werden dürfen. Eine undifferenzierte Erfassung der Erwerbsfähigkeit von Pensionären könnte auf Bedenken stoßen, die zu erörtern der vorliegende Fall keinen Anlaß bietet.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Arntzen

Dr. Hromadka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)